



Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Manfred Kreuzt, **für den übrigen Inhalt:** A. Stähle, Stockach, **Druck:** Primo Verlag Stockach, A. Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40, E-Mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de

Ausweisung eines neuen Baugebiet

Die Gemeinde plant ein neues Wohnbaugebiet auszuweisen. Damit der Flächenbedarf abgeschätzt werden kann, werden potentielle Bauinteressenten gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Interessenbekundung kann per eMail an rathaus@st-maergen.de, per Fax an 07669/9118-40 oder auch per Post an die Rathausadresse, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen, oder auch gerne persönlich, erfolgen.

Goldene Hochzeit feiern

am 01. August Frieda und Eduard Löffler, Schweighöfe 9.

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute.

Öffnungszeiten der Touristinformation über die Sommerferien

(ab 29. Juli – 07. September 2013)
Montag bis Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr

Fohlenschau

Am Donnerstag, 08.08.2013 findet ab 09.00 Uhr die Fohlenschau der Schwarzwälder Fohlen in St. Märgen auf dem Reitplatz statt. Knapp 60 Fohlen werden begutachtet und gekennzeichnet. Gegen 15.00 Uhr findet die Siegerparade statt.

Für Bewirtung ist in der Schwarzwaldhalle gesorgt. Für Kuchenspenden ist Veranstalter sehr dankbar.

Über zahlreiche interessierte Zuschauer freut sich der Pferdezuchtverein Hochschwarzwald.

Das Konzertereignis unter freiem Himmel...



Akkordeonorchester „Chill Out“ e. V. St. Märgen

präsentiert

Bekannte Lieder, Melodien und Ohrwürmer aus „Popmusik und Volksmusik“

Gesang und Gitarre von Jana Kleiser und Felix Mark



Exklusiver Cocktail „Green Chiller“ in der Sansybar!

...ein Sommerabend mit Live-Musik für Jung und Alt!

Mittwoch, 7. August 2013

20 Uhr Augustinerplatz St. Märgen

Bei Regen findet das Konzert im Kapitelsaal des Klostermuseums statt!

Serbische Delegation zu Besuch in St. Märgen

Am vergangenen Mittwoch konnte Bürgermeister Manfred Kreuzt im Rathaus eine serbische Delegation um den Staatssekretär Dejan Novakovic begrüßen. Mit ihm kamen Konsul Jure Galic vom Generalkonsulat in Stuttgart, der Bürgermeister der Stadt Stara Pazova Djordje Radinovic, sein Stellvertreter Dragoljub Trifunovic, die Beraterin vom serbischen Umweltministerium Mirjana Knezevic und die Dolmetscherin Jovana Husemann von der Universität Stuttgart nach St. Märgen. Die Gäste kamen im Rahmen einer Informationsreise zum Thema Abwasserbeseitigung. Ziel war die Besichtigung der Kläranlage St. Märgen-Glashütte, die aufgrund des dort angewendeten SBR-Verfahrens für die serbische Delegation von besonderem Interesse war. Nach der Begrüßung im Rathaus folgte die Besichtigung der Kläranlage in der Glashütte. Abschließend konnte den Gästen noch die Schwarzwald- und die Weißtannenhalle, sowie der Pferdestall mit den Schwarzwälder Kaltbluthengsten gezeigt werden.



Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus.

Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.



WICHTIGE TELEFON-NUMMERN · EINRICHTUNGEN U. ADRESSEN

▼ ÄRZTLICHER NOTDIENST

Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht, an den Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis:

Tel. 0761/8099800;

Freiburger Kindernotfallpraxis (St. Josefs-
krankenhaus): Tel. 0761/80998099;

Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:

01803/222555-45

Notruf / Rettungsdienst /
Feuerwehr: Tel. 112

▼ APOTHEKE

Samstag, 03.08.2013

Jahn-Apotheke, Schwarzwaldstr. 146
79102 Freiburg (Stadt), Tel. 0761 – 703920
Titisee-Apotheke, Jägerstr. 2
79822 Titisee-Neustadt (Titisee), T
el. 07651 – 8202

Sonntag, 04.08.2013

Littenweiler-Apotheke, Römerstr. 1
79117 Freiburg (Littenweiler),
Tel. 0761 – 69675051
Park-Apotheke, Kirchplatz 7
79853 Lenzkirch, Tel. 07653 – 290

Montag, 05.08.2013

Dreikönig-Apotheke, Dreikönigstr. 9
79102 Freiburg (Stadt), Tel. 0761 – 75755
Titisee-Apotheke, Jägerstr. 2
79822 Titisee-Neustadt (Titisee),
Tel. 07651 – 8202

Dienstag, 06.08.2013

Apotheke-im-Zo, Schwarzwaldstr. 78
79117 Freiburg (Wiehre), Tel. 0761 – 8887979

Mittwoch, 07.08.2013

Kur-Apotheke Kirchzarten, Hauptstr. 16
79199 Kirchzarten, Breisgau,
Tel. 07661 – 4333
Stadt-Apotheke Neustadt, Hauptstr. 6
79822 Titisee-Neustadt (Neustadt),
Tel. 07651 – 933880

Donnerstag, 08.08.2013

St. Blasius-Apotheke Buchenbach,
Lärchenstr. 2
79256 Buchenbach, Breisgau,
Tel. 07661- 7230

Freitag, 09.08.2013

Münster-Apotheke, Scheuerlenstr. 20
79822 Titisee-Neustadt (Neustadt),
Tel. 07651 – 922660
St. Gallus-Apotheke, Hauptstr. 17
79199 Kirchzarten, Breisgau,
Tel. 07661 – 5047

Öffnungszeiten Kloster-Apotheke St. Märgen,

Tel. 2 19: Mo. - Sa., 08.30 - 12.30 Uhr;
Mo., Di., Do., Fr., 14.30 - 18.00 Uhr.
Mittwochnachm. geschlossen.

▼ SONSTIGE HILFSDIENSTE

Notdienst für Strom: EnBW Regional AG, Regionalzentrum Rheinhausen, Tel. 0800 3629477

Mobiler Sozialer Dienst (Pflegedienst des DRK): Behandlungspflege, Grundpflege, Hauswirtschaftliche Hilfe, Vermittlung anderer Hilfen...; Ansprechpartner/Einsatzleitung: Anni Schwer, Tel. 07660/920353 oder 0175/2244311.

Fachstelle Sucht (bwlV): Beratung, Behandlung, Prävention. Adolph-Kolping-Str. 19, 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651/2422, Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0.

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal e. V.: Grund- und Behandlungspflege, Hilfe im Haushalt, Beratung, Betreuung und Begleitung. Telefon 07661/9868-0 rund um die Uhr erreichbar.

Einsatz Dorfhelferin: 07661/7077

Essen auf Rädern: Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Tel. 07651/911843.

Hospizgruppe Dreisamtal: 07661/3139.

Rechtsanwalt-Notdienst: Tel. 0172-7451940 (18.00 – 08.00 Uhr. Samstags, sonn- und feiertags rund um die Uhr).

Integrationsfachdienst: Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber. Holzmarkt 8, Freiburg, Tel. 0761/36894-500, Fax: 0761/36894-455.

Beratungsstelle für ältere Menschen-
und deren Angehörige im Dreisamtal: Tel. 07661/391-114.

Tageselternverein Dreisamtal/Hochschwarzwald: Sprechzeiten dienstags 09.00 – 11.00 Uhr, Titisee-Neustadt, Pfauenstr. 4. Tel. 07651/972051, tagesmuetter-hsw@gmx.de oder www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Landwirtschaftlicher Betriebs helfer-
dienst Südbaden e.V., St. Ulrich: Tel. 07602/9101-26

Polizeiposten Hinterzarten: Rathausstraße 6, 79856 Hinterzarten, Telefon 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: Alfred Schwär, St. Peter, Tel. 07660/920 80 50

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen, Pfarr-
büro, Tel. 9103-0, Öffnungszeiten, Mo.: 09.30 – 11.30 Uhr, Di.: 17.00 – 19.30 Uhr, Mi./Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten des Kindergartens St. Michael, Tel. 470: Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr.

Pfarrbücherei: Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr, Samstag, 18.00 – 19.00 Uhr

Betreuungsgruppe St. Märgen: Donnerstag, 14.30 – 17.30 Uhr, im Pfarrhaus

Öffnungszeiten im Rathaus St. Märgen (03.08. – 09.08.2013)

Bürgermeisteramt:

Montag, Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeindekasse:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr.	08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Tourist-Information:

Montag – Freitag	09.00 – 12.00 Uhr,
Mo., Mi., Fr.	14.00 – 17.00 Uhr



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde 79274 St. Märgen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen

(Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde St. Märgen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Le-

- bensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungsgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gestuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in

einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der

Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 9 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist kön-

nen weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 10 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehr-

kommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 12 Feuerwehrausschuss, Abteilungs-

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus neun auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter.

(3) Wird der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entspre-

chend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungs-

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden

mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.07.1990, geändert durch Satzung vom 20.11.2001, außer Kraft.

St. Märgen, den 23.07.2013
Manfred Kreutz, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

St. Märgen, den 23.07.2013
Kreutz, Bürgermeister

AUS DEM GEMEINDERAT

Gemeinderatssitzung

Übernahme der alten Landesstraße im Bereich Sägenbach

Das Flst. Nr. 20/1, Größe 797 m², befindet sich lt. Eintragung im Grundbuch im Besitz des Landes Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung). Es handelt sich hier um den früheren Verlauf der Landesstraße. Im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung hat es hier Unklarheiten bzgl. der Besitzverhältnisse und damit verbunden mit der Zuständigkeit für die Unterhaltung, speziell auch der Verdolungen von Klausenbach und Sägenbach gegeben.

Das Regierungspräsidium Freiburg argumentiert nun mit den §§ 10 und 11 StrG. Demnach geht bei einem Wechsel der Straßenbaulast zwischen dem Land, einem

Landkreis oder einer Gemeinde das Eigentum an der Straße ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, wenn es bisher einer dieser Körperschaften zustand, dies gilt nicht für Nebenanlagen. § 11 StrG besagt, dass bei einem solchen Übergang des Eigentums an einer Straße der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs vom neuen Eigentümer zu stellen ist. Es ist vorgesehen diese Argumentation von der Rechtsaufsicht des Landratsamts prüfen zu lassen, da eine Übernahme dieses Grundstücks ins Gemeindeeigentum die kostenintensive Sanierung der dort vorhandenen Dolen mit sich bringen würde.

Tourismusinfrastrukturprogramm 2014

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Tourismusinfra-

strukturprogramm 2014 ausgeschrieben.

Der Zuschuss beträgt für Gemeinden oder Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungs-ort anerkannt sind, grundsätzlich bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten. Für bestimmte Maßnahmen gilt jedoch ein reduzierter Fördersatz von 25 %, beispielsweise bei Hallen- und Freibädern, oder touristischen Radwegen.

Es wurde bereits daran gedacht, für eine Sanierung des Badehäuschens beim Freibad eine Förderung aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm zu beantragen. Allerdings beträgt die Bagatellgrenze für dieses Förderprogramm 50.000 €. An dieser Hürde würde man hier wahrscheinlich scheitern.

Auch an die Weiterführung des Radweges der von Breitnau kommt, in Richtung Thurner, wurde gedacht.

Die Bagatellgrenze von 50.000 € bedeutet auch, dass die Gemeinde einen Eigenanteil von mindestens 25.000 € leisten müsste. Ob man die nötigen Mittel dazu hat, ist jedoch fraglich.

Der Gemeinderat wurde dennoch angehalten, sich Gedanken über sinnvolle Projekte zu machen. Die Möglichkeit der Antragsstellung besteht noch bis 01. Oktober 2013.

Änderung der Feuerwehrsatzung

Bereits Ende 2009 trat ein neues Feuerwehrgesetz in Kraft. Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes soll u. a. der Personalbestand der Feuerwehren gesichert/verbessert werden. Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung stammt aus dem Jahr 1990 und wurde durch Satzung vom 20.11.2001 geändert.

Verschiedene Rechtsänderungen im aktuellen Feuerwehrgesetz führen dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen in der Feuerwehrsatzung angepasst werden mussten. Der Gemeindegtag hat diese Änderungen in einer Mustersatzung zusammengefasst bzw. hat in diesem Zusammenhang eine redaktionell überarbeitete Mustersatzung erstellt. Die neue Satzung sieht u. a. geänderte Ein- und Austrittsregelungen, Senkung des Eintrittsalters sowie die Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften vor, um die Attraktivität des Feuerwehrdienstes zu erhöhen. Zur Umsetzung des Feuerwehrgesetzes auf die neue Rechtslage wurde vom Gemeinderat der Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung beschlossen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Saisonale Nutzung des Pferdestalls

Der Pferdestall bei der Weißtannenhalle wurde vom Haupt- und Landgestüt Marbach für den Zeitraum von März – Juli eines Jahres zu einer Nettomiete von 4.100 € angemietet. In der Zeit von August – Februar könnten die Räumlichkeiten anderweitig vermietet werden.

Der jährliche Aufwand für den Kapitaldienst für die Finanzierung des Pferdestalls beträgt rd. 6.000 €. Dieser Aufwand soll einerseits über die Vermietung an das Haupt- und Landgestüt Marbach, als auch durch

anderweitige Vermietung gedeckt werden. Außerdem beabsichtigen die Pferdezuchtgenossenschaft wie auch der Bezirksverein des Pferdezuchtverbandes sich an den Unkosten zu beteiligen.

Für die Vermietung der Räumlichkeiten von August bis Februar bietet es sich an, dies über die Pferdezuchtgenossenschaft vorzunehmen. Diese verfügt einerseits über die notwendigen Kontakte und könnte sich um den Ablauf kümmern. Vorgesehen ist hier eine prozentuale Beteiligung der Pferdezuchtgenossenschaft an den Mieteinnahmen. Bei der Höhe der Miete würde man sich an gängigen Preisen orientieren.

Dies sollte in einem Vertrag festgehalten werden. Die Laufzeit dieses Vertrages soll 5 Jahre betragen.

Der Gemeinderat stimmte dieser Vorgehensweise einstimmig zu.

Nachmittagsbetreuung für Grundschüler

Als Ergebnis eines Gesprächs zwischen Bürgermeister Kreuzt und Schulleiter Rößler, hat dieser kürzlich eine Bedarfsumfrage nach einer Nachmittagsbetreuung durchgeführt. Demnach besteht derzeit für 8 – 10 Schüler Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung an zwei Nachmittagen in der Woche. Diese Betreuung würde sich an die Kernzeitbetreuung und die darauffolgende Hausaufgabenbetreuung anschließen, welche um 14 Uhr endet. Die Nachmittagsbetreuung könnte dann von 14 – 17 Uhr dauern.

Die voraussichtlichen Kosten und damit verbunden der Gebührensatz wurden von Rechnungsamtsleiter Michael Faller kalkuliert.

Demnach könnte der Monatsbeitrag je Kind bei 35 € liegen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Betreuungskraft ausreichend ist. Falls eine zweite Betreuungskraft notwendig werden würde, würde der monatliche Beitrag weiter steigen. Bei dieser Kalkulation wurde von einer Belegung mit 8 Kindern ausgegangen. Außerdem wurde mit 11 Beitragsmonaten pro Jahr gerechnet. Nicht enthalten sind die Kosten für ein Mittagessen. Ob und falls ja, in welcher Form ein Mittagessen angeboten werden kann, ist derzeit noch offen. Eine Kostendeckung ist in jedem Fall anzustreben.

Der Gemeinderat nahm die Pläne zur Ein-

führung der Nachmittagsbetreuung wohlwollend zur Kenntnis.

Bauanträge

Es liegt der Antrag der Gemeinde Anbau einer Fluchttreppe am Gebäude Weißtannenhalle/Vereinsheim, Flst. Nr. 114/1, 131, vor. Der Antrag, der aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, lag bereits in etwas anderer Form der Baurechtsbehörde vor. Aufgrund nicht eingehaltener Anforderungen ist ein erneuter Antrag einzureichen. Diesem überarbeiteten Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Bekanntgaben

- Aus der Presse konnte entnommen werden, dass die Gemeinde aus Ausgleichsstockmitteln eine Förderung i. H. v. 130.000 € für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeugs bewilligt bekommt. Die amtliche Mitteilung hierüber wird in den nächsten Tagen erwartet.

- Die Abrechnung der Maßnahme „Verlegung Gehweg Klausenweg“ wurde entsprechend dem Auftrag abgerechnet. Durch den Einbau höherer Bordsteine und das abfräsen der Bordsteinkante entstanden dennoch Mehrkosten von rd. 2.000 €.

- LEADER: Es werden noch „Multiplikatoren“ gesucht, die an der ein- oder anderen LEADER-Veranstaltung teilnehmen und die darin erteilten Informationen nach Außen weitergeben. Bürgermeister Kreuzt hat Interessenten dazu aufgerufen sich zu melden. Der Bürgermeister würde die „Multiplikatoren“ zu den LEADER-Veranstaltungen begleiten.

Frageviertelstunde

Ralf Wilhelm vom Elternbeirat begrüßte die Planungen zur Nachmittagsbetreuung für Grundschüler. Die bereits vorhandene Kernzeitbetreuung wird schon sehr gut durchgeführt.

Helmut Faller kritisiert, dass die HTG am Roßfest konkurrierende Veranstaltungen durchführt bzw. bewirbt (Lasershow am Titisee, Naturparkveranstaltung mit Schwarzwälder Füchsen).



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung des Jahresprogramms 2014

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat das Jahresprogramm 2014 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben. Die Ausschreibung mit Richtlinie sowie Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter:

www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1102457/index.html

Anträge sind in 4-facher Ausfertigung bis spätestens Freitag, 27. September 2013 über die Gemeinde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Struktur- und Wirtschaftsförderung, einzureichen. Von dort werden die geprüften Anträge an das Regierungspräsidium Freiburg weitergeleitet. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald empfiehlt, sich bereits im Vorfeld mit folgenden Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen:

Landratsamt: Frau Schmitt, Tel. 0761 2187-5310 oder Herr Dierks, Tel. 0761 2187-5300.

Regierungspräsidium: Herr Gutzweiler (ELR allgemein), Tel. 0761 208-1261 oder Herr Völkel (privat-gewerbliche Maßnahmen), Tel. 0761 208-4662.

Verzögerungen bei der Müllabfuhr

Auf Grund der Sanierungsarbeiten an der Leo-Wohleb-Brücke und den damit verbundenen Verkehrsbehinderungen in Freiburg, wird es zu großen Verzögerungen bei der Anfahrt zu den Abladestellen der Müllfahrzeuge kommen. Die Touren der Müllabfuhr können sich dadurch erheblich verzögern. Laut Mitteilung der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald kann dies die Gemeinde St. Märgen vor allem im Bereich der Biotonnenabfuhr betreffen.

Fundbüro

1 Schildmütze, gefunden am 19.07.2013 im Klausenweg

Unsere Jubilare im August 2013

07.08. - 75 Jahre

Walter Müller, Mattenweg 20

09.08. - 73 Jahre

Wolfgang Mainardt, Felbergstraße 10

10.08. - 72 Jahre

Lorenz Willmann, In den Spirzen 12

11.08. - 73 Jahre

Rosa Maria Schuler, Mattenweg 1

25.08. - 74 Jahre

Wilhelm Mader, Mattenweg 22

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute.



Veranstaltungen vom 31.07. - 07.08.2013

Mittwoch, 31.07.2013

St. Märgen

Treffpunkt: Dorfbrunnen **Bike-Treff**

Mountainbike & Rennrad, Mittwoch, 18:00 Uhr

Zusatztermine nach tel. Vereinbarung. Anmeldung bei Reinhard Ruffer 07669-300 oder Franz Faller 07669-635. Teilnahme auf eigene Gefahr!

Mittwoch, 31.07.2013

10:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Kloster Museum **Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte**

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller. Kleine Kunst Ausstellung von Schülerarbeiten aus der Sammlung von Ernst Hug Führung an Öffnungstagen um 11.00 Uhr Eintritt 3,50 Euro, unter 15 Jahren Eintritt Frei, Führungen zzgl. 2,00 Euro

Mittwoch, 31.07.2013

13:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Galerie „ars alta“, Rathausplatz 2 „**Wandlungen**“ **Ausstellung von Bettina Bosch & Rainer Malich**

Mittwoch, 31.07.2013

17:30 Uhr

St. Märgen, Pfarrkirche **Kirchenführung**

Erfahren Sie mehr über Kirche und Kloster. Gruppentermine auf Anfrage. Eintritt frei, Spenden erwünscht

Mittwoch, 31.07.2013

19:30 Uhr

St. Märgen, Augustinerplatz „**St. Märgener Abend**“

Mitwirkende: Trachtentanzgruppe, Trachtenkapelle St. Märgen. Die Landfrauen halten eine Schwarzwälder Spezialität und Getränke für Sie bereit.

Donnerstag, 01.08.2013

10:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Kloster Museum **Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte**
Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller. Kleine Kunst Ausstellung von Schülerarbeiten aus der Sammlung von Ernst Hug Führung an Öffnungstagen: 11.00 Uhr Eintritt 3,50 Euro, unter 15 Jahren Eintritt Frei, Führungen zzgl. 2,00 Euro

Donnerstag, 01.08.2013

13:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Galerie „ars alta“, Rathausplatz 2 „**Wandlungen**“ **Ausstellung von Bettina Bosch & Rainer Malich**

Donnerstag, 01.08.2013

15:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Tourist-Information, Rathausplatz 6 **Waldzauber**

Lerne im Wald Gnome, Wichtel und andere Waldbewohner kennen, ab 5 Jahren. Anmeldung erforderlich.

3,00 Euro, mit Hochschwarzwald Card frei

Freitag, 02.08.2013

09:15 Uhr

St. Märgen, Bushaltestelle Post **Geführte Tagestour „Kandel - St. Märgen“**

Anfahrt zum Kandel mit dem Linienbus (KONUS-Gästekarte). Die Wanderung führt vom Kandel über den Plattensee mit Einkehr im Plattenwirthaus. Weiter zur Gschwanderobelhütte, Kapfenkapelle zurück nach St. Märgen. Bequeme Wanderung ohne Steigungen mit Panoramaausblick. Länge ca 14 km. Varianten sind nach Absprache mit dem Wanderführer möglich. kostenfrei, keine Anmeldung erforderlich

Samstag, 03.08.2013

St. Märgen

Treffpunkt: Dorfbrunnen **Bike-Treff**

Mountainbike & Rennrad, Samstag, 14:00 Uhr

Zusatztermine nach tel. Vereinbarung. Anmeldung bei Reinhard Ruffer 07669-300

oder Franz Faller 07669-635. Teilnahme auf eigene Gefahr!

Samstag, 03.08.2013

13:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Galerie „ars alta“, Rathausplatz 2 „**Wandlungen**“ **Ausstellung von Bettina Bosch & Rainer Malich**

Sonntag, 04.08.2013

10:00 - 13:00 Uhr

St. Märgen, Kloster Museum **Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte**

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller. Kleine Kunstausstellung von Schülerarbeiten aus der Sammlung von Ernst Hug | Führung an Öffnungstagen: 11.00 Uhr Eintritt 3,50 Euro, unter 15 Jahre Eintritt frei, Führungen zzgl 2,00 Euro

Sonntag, 04.08.2013

13:00 - 17:00 Uhr

St. Märgen, Galerie „ars alta“, Rathausplatz 2 „**Wandlungen**“ **Ausstellung von Bettina Bosch & Rainer Malich**

Sonntag, 04.08.2013

17:00 Uhr

St. Märgen, Kapitelsaal (bei schönem Wetter auf dem Augustinerplatz) „**Auf zur fröhlichen Jagd**“

Konzert von Männergesangverein und Jagdhornbläsergruppe St. Märgen

Montag, 05.08.2013

20:00 Uhr

St. Märgen, Kloster-Torbogen **Geisterwanderung**

In den Abendstunden geschieht im Pfisterwald allerhand Magisches. Hexen tauchen auf, Musik erklingt, ein Schimmelreiter kommt vorbei, das Plattenwieble erzählt aus seinem Leben.

Nur bei guter Witterung! Kinder dürfen ab 6 Jahren teilnehmen. Teilnahme auf eigene Gefahr.

Seite 9

Das Mitbringen von Hunden ist nicht erlaubt!
Anmeldung: Tourist Information, Tel. 07652-1206-8390 und allen Tourist Informationen der HTG
Anmeldung bis 12 Uhr erforderlich!

Dienstag, 06.08.2013

10:30 Uhr
St. Märgen, Danielhof-Mühle, Auf den Spirzen **Mühlenbesichtigung**
der 300 Jahre alten Kornmühle beim Danielhof. Erfahren Sie die Entstehungsgeschichte einer Hofmühle und erleben Sie, wie mit Wasserkraft aus Korn feines Mehl gemahlen wird. Danach können Sie sich bei einem kleinen Hock mit „Selbstgemachtem“ stärken. Für Kinder bietet sich viel Platz und viele Spielmöglichkeiten an, so dass Sie ein erlebnisreicher Tag erwartet. Anmeldung bis 12 Uhr am Vortag bei der Tourist-Information erforderlich! EW 5 Euro / Kinder bis 12 Jahre frei

Dienstag, 06.08.2013

18:00 Uhr
St. Märgen, Hotel Hirschen **Lauftreff für Jedermann**
mit Nordic-Walking Instruktorin Verena Möst. Gäste sind herzlich willkommen! ca. eine Stunde.
keine Anmeldung erforderlich. kostenfrei

Mittwoch, 07.08.2013

St. Märgen
Treffpunkt: Dorfbrunnen **Bike-Treff**
Mountainbike & Rennrad, Mittwoch, 18:00 Uhr
Zusatztermine nach tel. Vereinbarung. An-

meldung bei Reinhard Ruffer 07669-300 oder Franz Faller 07669-635. Teilnahme auf eigene Gefahr!

Mittwoch, 07.08.2013

10:00 - 17:00 Uhr
St. Märgen, Kloster Museum **Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte**
Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller. Kleine Kunst Ausstellung von Schülerarbeiten aus der Sammlung von Ernst Hug Führung an Öffnungstagen: 11.00 Uhr Eintritt 3,50 Euro, unter 15 Jahren Eintritt Frei, Führungen zzgl. 2,00 Euro

Mittwoch, 07.08.2013

13:00 - 17:00 Uhr
St. Märgen, Galerie „ars alta“, Rathausplatz 2 **„Wandlungen“ Ausstellung von Bettina Bosch & Rainer Malich**

Mittwoch, 07.08.2013

14:00 Uhr
St. Märgen, Krummholzenhof, Schweighöfe **„Wildkräuternachmittag“**
Machen Sie sich mit Gertrud Kaltenbach bei einem Spaziergang auf den heimischen Wiesen auf die Suche nach Wildkräutern. Genießen Sie die Natur und erfahren Sie viel Wissenswertes über die Heilwirkung der Kräuter und lernen deren Verwendung bei anschließender Zubereitung kennen. www.kräuterwieble.de Anmeldung bis 11.00 Uhr

erforderlich, ab 5 Personen 16 €

Mittwoch, 07.08.2013

15:00 - 17:00 Uhr
St. Märgen, Tourist-Information, Rathausplatz 6 **Sagenhafte Traumreise**
An einem märchenhaften Ort begeben wir uns gemeinsam auf eine sagenhafte Reise in eine andere Welt, die wir dann auf eine Leinwand malen. Anmeldung erforderlich. Für Kinder ab 5 Jahren.
Kostenbeitrag 3,00 Euro, mit Hochschwarzwald Card frei

Mittwoch, 07.08.2013

17:30 Uhr
St. Märgen, Pfarrkirche **Kirchenführung**
Erfahren Sie mehr über Kirche und Kloster. Gruppentermine auf Anfrage. Eintritt frei, Spenden erwünscht

Mittwoch, 07.08.2013

20:00 Uhr
St. Märgen, Kapitelsaal **Akkordeonabend**
mit dem Akkordeonorchester Chill Out (von Klassik über Pop bis Marsch)

Gästeehrungen im Juli

10 Jahre: Dieter und Renate Radicke aus Aschersleben zu Gast bei Herr und Frau Sigg.

Wir bedanken uns bei den Gästen für ihre langjährige Treue und freuen uns auf ein Wiedersehen in St. Märgen



Senioren 65+

Am Sonntag, 04.08.2013 (Tag der Ewigen Anbetung in St. Märgen) gestalten wir die Betstunde um 10 Uhr.

Über eine große Beteiligung freuen wir uns.

**Evang. Versöhnungs-
gemeinde Stegen**

Gottesdienst:

Sonntag, 04.08.2013, 19.00 Uhr

Gottesdienst (Präd. Steffen Berninger) in der Klosterkirche in St. Märgen



**Termine der Freiwilligen
Feuerwehr St. Märgen**

5. August, 20.00 Uhr Probe - Gruppe 1

fee und Kuchen mithelfen könnten. Bitte meldet euch bei Bärbel Schwer Tel. 644. Euer Vorstandsteam

Landfrauenverein „Roßfest“

Alle Mitgliederinnen und alle Interessierte die gerne am „Roßfest“ mit uns am Umzug teilnehmen möchten, laden wir ganz herzlich zu einer Besprechung am **Donnerstag, 08.08.2013** um 20.00 h ins Hotel Löwen ein. Ansprechpartnerin für den Umzug ist Rosa Faller Tel. 465.
Wir freuen uns auch über viele freiwillige Helferinnen, die bei der Bewirtung von Kaf-

Schrottsammlung 2013

Wir, die Trachtenkapelle St. Märgen, verwandeln Ihre alte Heizung in gut aussehende Trachten, wohlklingende Instrumente oder stimmungsvolle Noten für unseren Verein. Falls Ihnen Ihre alte Heizung schon vor unserer jährlichen Schrottsammlung am **21. September** in den Weg kommen sollte, dann melden Sie sich doch bitte bei Daniel Saier, Tel. 0175/6889009.

RSV Bike - Arge St. Märgen e. V.

Samstag, 10.08.2013 Ausfahrt für Jung und Alt. Abfahrt mit dem PKW 13.00 Uhr ab Parkplatz Hausmatte bis Glottertal- Gewerbegebiet. Ab Glottertal mit dem Fahrrad über Sexau zur Hochburg. Von der Hochburg zum Eichbergturm - bei klarer Sicht Ausblicke bis in die Alpen. Anschließend Eisessen in Emmendingen. Danach Rückfahrt über Wasser-Denzlingen - Glottertal.

Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorstand

INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Kernzeit St. Peter e.V

Unser pädagogisches Team für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für Grundschüler der Abt-Steयरer-Schule ist fast vollständig. Es fehlt noch eine zweite Kraft für die Mittagsbetreuung von 12 bis 14 Uhr (tageweise) sowie ein/e Mitarbeiter/in von Montags bis Mittwochs von 7.15 Uhr bis 8.30 bzw. bis 9.20 Uhr. Schön wären handwerkliche oder sportliche Fähigkeiten (Turnhalle und Werkraum stehen zur Verfügung). Bei Interesse wenden Sie sich bitte telefonisch an Marion Saum (07660/ 92 06 17) oder per E-Mail an: Kernzeit-St.Peter@gmx.net.

Die Stadt Löffingen sucht ...

für ihren Schulverbund (Realschule/Werkrealschule) zum 01.10.2013 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Schulsozialarbeiter/in in Teilzeit mit 50 %. Die Arbeitszeit während der Schulzeit erhöht sich durch den sog. Ferienüberhang. Erwartet wird: Abschluss zum/r Dip. Sozialpädagogen/in oder Dipl. Sozialarbeiter/in bzw. Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder eine gleichwertige Fachausbildung. Geboten wird eine leistungsgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe S 11 TVöD mit allen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Das Arbeitsverhältnis ist aufgrund der Landesförderung befristet bis Ende des Schuljahres 2014. Eine Weiterbeschäftigung wird in Aussicht gestellt. Bewerbung bis spätestens 31.08.2013 an die Stadtverwaltung Löffingen, Rathausplatz 1, 79843 Löffingen.

Kleintierausstellung mit Kreisjugend-Jungtierschau

in Glottertal am 3./4. August im oberen Pausenhof der Schurhammerschule. Beginn: Samstag ab 14.00 Uhr, Sonntag ab 10.30 Uhr. In einer ideenreichen Präsentation sind Kaninchen, Tauben, Hühner, Vögel und andere Kleintiere zu sehen. In diesem Jahr ist wieder die Kreisjugend-Jungtierschau des Kreisverbandes Freiburg der Kaninchenzüchter angeschlossen. Die Frauengruppe zeigt selbst gefertigte Hand- und Bastelar-

beiten. Die Kinder können Tiere streicheln und beobachten, wie im Schaubrüter Küken schlüpfen. Der beliebte Hasenpfeffer wird über beide Ausstellungstage angeboten. Musikalische Unterhaltung am Samstagabend mit den Seniorenmusikanten der Trachtenkapelle St. Peter, am Sonntag mit den Glottertälern Volksmusikanten und nachmittags mit der Akkordeon Trachtengruppe Glottertal.

25 Jahre Heimatpfad

Im Rahmen des Jubiläums zu 25 Jahren Heimatpfad klappert und klopft am 04.08.2013 die Jockelesägemühle in Hinterzarten. Erleben Sie altes Handwerk und traditionelle Technik hautnah. Vorführungen der Technik zwischen 11:00 und 17:00 Uhr. Für Bewirtung ist von den Landfrauen Hinterzarten gesorgt.

Energie-Informations-Center - Beratung

Im Raiffeisen-Baucenter in Kirchzarten hat der Förderverein für Energiesparen und Solarenergie-Nutzung e. V. ein Informations- und Beratungszentrum (EIC-Dreisamtal) eingerichtet. Kostenlose Sanierungsberatung durch Planer, Energieberater und Architekten erfolgt dort nach Anmeldung über info@beg-dreisamtal.eu jeweils von Mittwoch bis Freitag, 14 – 16.00 Uhr, Samstag von 9.00 bis 12.30 Uhr. Termin-Reservierungen auch über die Homepage www.beg-dreisamtal.eu mit Anmeldung. In St. Märgen ist zur Zeit ein Muster-Haus mit energetischer Sanierung und Anschluss an das Nahwärmenetz in Planung.

Gewerbe - Akademie Freiburg

Grundkurse in CNC-Fräsen und CNC-Drehen am 10. und 23.09.2013. Beide Schulungen werden mit modernster Software durchgeführt. Lehrgang „Elektrotechnische Grundlagen“ vom 25. bis 28.09.2013. Der Kurs gilt als guter Einstieg auf dem Weg zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.“

Der Lehrgang zur Assistent/in Bürokommunikation beginnt am Freitag, 13.09.2013. Der Lehrgang ist für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen geeignet. Tastatur und Maus sollten allerdings vertraut sein. Auskünfte: Gewerbe Akademie Freiburg, Telefon 0761/152500. Infos unter www.wissen-hoch-drei.de

IHK - Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in

Diese Lehrgänge starten am IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein am Standort Freiburg am 18.09. und in Offenburg am 13. 09.2013. Infos: IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein, Tel. 0761-2026-0 oder 0781/9203-0, e-Mail info@ihk-bz.de oder www.ihk-bz.de.

NABU Dreisamtal rät

Nicht nur Menschen müssen bei hohen Temperaturen mehr trinken. Auch Vögel und andere Tiere versuchen, ihren erhöhten Flüssigkeitsbedarf zu decken. Garten- und Balkonbesitzer werden gebeten, Vögeln mit einfachen Wasserstellen auszuhelfen. Eine Vogeltränke auf dem Balkon wird von Amseln, Meisen und Rotschwänzen gerne angenommen. Ein einfacher Blumentopf-Untersetzer oder ein ausrangierter Suppenteller, gefüllt mit klarem Wasser, erfüllt den Zweck vollauf. Wichtig ist, dass man das Gefäß sauber hält und das Wasser jeden Tag wechselt, damit sich keine Krankheiten ausbreiten können. Termine unter www.nabu-dreisamtal.de.

Essen auf Rädern als Urlaubsservice

Der Menüservice des Caritasverbands macht es Ihnen leicht in der Urlaubssaison Familienangehörige mit einer Mittagsmahlzeit zu versorgen. Mit „Essen auf Rädern“ bietet der Caritas-Menüservice die Möglichkeit, tiefkühlfrische Mahlzeiten aus einem Katalog auszusuchen und sich als Wochenvorrat bringen zu lassen. Infos: Tel.: 07651/911843 oder menue-service.hoch-schwarzwald@caritas-bh.de



■ Offen für Sie von Ostermontag bis 10. November jeden Sonn- und Feiertag von 14.00 bis 16.00 Uhr

- Freier Eintritt (Spenden sind willkommen)
- Gruppenführungen sind ganzjährig bei Anmeldung möglich: Herr Eisenbeis +049-(0)7754-1360
Herr Scheuble +049-(0)7754-1279
- E-Mail: heimatmuseum@goerwihl.de
- Für Führungen (ca. 1,5 Stunden) bis 25 Personen wird eine Museumsspende von 30 Euro erbeten.
- [www.youtube.com „Heimatmuseum Hotzenwald“](http://www.youtube.com/„Heimatmuseum Hotzenwald“)

Willkommen zu einem starken Stück Geschichte!
D-79733 Görwihl - www.goerwihl.de

Ferienhaus oder Hütte

zu kaufen gesucht. Zustand egal. Wichtig: gute Lage, Aussicht,
Grundstücksgröße bis max. 15 Ar, Tel. 0 76 41 / 4 12 79

St. Märgen mit Ausblick

Schöne, neu renovierte, 2-Zi.-Whg.

von privat zu vermieten oder zu verkaufen.
Telefon 07669 1415

Dr. med. Maria Vacariu

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Stegen, Am Schlosspark 4, Tel. 0 76 61 / 6 12 12

Liebe Patienten!

Es sind Ferien vom **31.07.2013 - 02.08.2013**
Vertretung telefonisch zu erfragen!

**Wir be-
drucken (fast)
alles!
Jetzt online
bestellen**

primo verlag
Fachverlag für Amts-,
Mittellungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

www.primo-online-print.de
Der Primo-Print-Shop im Internet.



Am 1. August beginnen unsere Betriebsferien.
Ab dem 23.08.2013 sind wir gerne wieder für Sie da.
Ihr Team von Tännle's Kartoffelkiste.

Unsere Anzeigenberater vor Ort

Verlagsbüro Rappenecker

Anzeigenannahme | Beratung | Gestaltung

Im Quellengrund 5 | 79238 Ehrenkirchen

Tel. 07633 93336-50 | Fax 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de



Geflügelverkauf



am Dienstag, 06.08.2013 und 03.09.2013

St. Märgen, Post, 17.00 Uhr

Geflügelhof J. Schulte • Tel. 05244/89 14 • Fax 05244/7 72 47

Flexible Aushilfe m/w

für den Verkauf im Einzelhandel Elektro & Haushaltswaren
ca. 25 Wochenstunden gesucht.
Interesse?? Dann melden Sie sich.



Elektro Kümmerle GmbH Hinterzarten

Telefon 0 76 52 / 9 11 30

JETZT nur bei uns!



Abb.: Colt 1.1 FUN-Aktion 2013

ZU
0,-€

*Ein Angebot der MKG Bank
MKG
Der Finanzierungspartner von Mitsubishi

**JETZT
ZUGREIFEN!**
Angebot bis 15.09.2013

1 Jahr für eine **0,-€ Flatrate**
für einen neuen Colt!

FUN-Aktion Sommer 2013: Unser FUN-Colt-Konzept mit Werbung
Klimaanlage, umklappbare Rücksitzbank, Zentralverriegelung, elektr. Fensterheber, höhenverstellbares Lenkrad, 4 Airbags, Servolenkung, ABS,
1,1 Motor mit 55 kW, 3 Jahre Werksgarantie oder 100.000 km
Kraftstoffverbrauch (l/100km): 6,0 (Innerorts) / 4,3 (ausserorts) / 4,9 (kombiniert);
CO2-Emission komb. (g/km): 115 (kombiniert); Abgasnorm: EURO 5;
Energieeffizienzklasse: D
Nach 36 Monate 5.990,-€ Übernahmewert.

Ersparnis bis zu 6.000,-€ in 36 Monate!

Die 0,-€ Flatrate Rate

für 12 Monate beinhaltet:

- Inspektionsarbeiten
- alle Verschleissteile
- Kfz-Versicherungen inkl. Vollkasko*
- mtl. Kreditrate
- Restschuldversicherung
- keine km-Begrenzung
- 3 Jahre volle Werksgarantie
- Laufzeit 36 Monate bei Colt Fun 1,1

und eine Übernahmepreis von 5.990,-€

Sie müssen nur als Gegenleistung Werbung fahren (siehe Bild), dann erhalten Sie 12 Monate den neuen PKW für 12 Monate mit der 0,-€ Flatrate umsonst.

Wer unterstützt diese Aktion?
Der Hersteller
Die Bank
Die Sponsoren
Die Versicherungen
und wir!

Flatrate

Clever sparen...

...Colt fahren

Sie sparen 4.000,-€ im 1. Jahr!

UGT/Wölblin-Garage GmbH
79539 Lörrach

Wölblinstr. 64-66 • Tel.: +49 (0) 76 21 / 16 345-0
E-Mail: autohaus@ugt.de
mehr Info unter www.ugt-cars.de



Drive@earth

Praxis Dres. Robben-Bathe und v. Flotow

Liebe Patienten, in der Zeit vom 02.08. - 30.08.2013 sind die Sprechzeiten wie folgt geändert:

Montag - Freitag: 8.00 - 11.30 Uhr

Dienstag + Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

- Termine nach Vereinbarung -



Sommerzeit Thermomix - Zeit



Der Thermomix begeistert auch Ihre Feriengäste.
Gerne komme ich in Ihren Garten und wir bereiten für Sie eine schöne Eis- und Grillzeit - Feines aus dem Thermomix (auch mit hofeigenen Produkten). Mit viel Spaß und der ganzen Familie lernen Sie und Ihre Gäste den Thermomix kennen. Es freut sich auf Ihren Anruf in der schönen Sommerzeit

Waltraud Wehrle • St. Peter
Tel. 07660 941922 • waltraud.wehrle@gmx.de

Grillen & Chillen im Thurnerwirtshaus

Gleich zweimal samstags ab 18 Uhr

3. August & 24. August

Wir laden ein zum gemütlichen Beisammensein und Genießen auf unserer großen Sonnenterrasse. Für den richtigen Biss des Grillguts sorgt die

Metzgerei Fritz aus Eisenbach.

14,90 € p.P.



Gesellig – Zünftig – Gut

Wir bitten um Voranmeldung
an der B500 | Tel: 07669-210

Gasthaus.Thurner@t-online.de

TREPPENLIFTE

Service und Verkauf vom regionalen Profi!

Tel. 07741-965858

www.reha-lift-technik.de

Zahnarzt Dr. M. P. Heck

Lärchenstraße 7, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 93150

Unsere Praxis

ist vom 12. August bis 30. August 2013
geschlossen.

Vertretung:

Dr. Metzger in Kirchzarten, Tel. 07661 2882

Den zahnärztlichen Notdienst für die Wochenenden erfahren Sie unter der Nummer: 01803 222 555 45.



Dr. Mikhail Peter Heck
mit Team

Sturm am Dom

Domfestspiele
St. Blasien

Ein Freilichtspiel
in neun Zeitfenstern

14. - 18. August 2013

Ticket-Info

Termine: Mittwoch, 14. August,
bis Sonntag, 18. August 2013

Beginn: jeweils 21.15 Uhr

Ort: Am Dom, St. Blasien

Aufführungsdauer: ca. 2,5 Stunden
inklusive Pause

Weitere Informationen unter:
www.domfestspiele-stblasien.de
oder www.hochschwarzwald.de

Tickets erhalten Sie bei allen
Tourist-Informationen der Hoch-
schwarzwald Tourismus GmbH
sowie den üblichen Reservix-
Vorverkaufsstellen, im Internet
oder unter der Tickethotline:
+49(0)7652/1206 8550
(Mo-Fr 9-12 und 14-17 Uhr
Sa 10-12 Uhr)

Reservix

- Über 200 Mitwirkende
- Panoramabühne vor einzigartiger Domkulisse
- Theater, Bild, Bewegung, Licht und Ton
als atemberaubendes Gesamtkunstwerk



Grillabend im

Gasthaus



Felsenstüble

beim Hexenloch

**Genießen Sie viele verschiedene
Köstlichkeiten vom Holzkohlegrill.
Jeden Dienstag im August ab 18 Uhr.**

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Telefon 07669 707

Familie Hubert Hermann • Glashütte

STIHL-DIENST JOSEF SAIER-BETRIEBSFERIEN

Unser Geschäft ist vom 29. Juli bis einschließlich
17. August 2013 geschlossen.

In dringenden Fällen haben wir einen NOTDIENST für Sie:
Jeden DIENSTAG und DONNERSTAG von 17 - 18 Uhr

STIHL-DIENST Josef Saier, Rankhofstraße 28, 79274 St. Märgen
Tel. 07669 - 279, www.josefsaier.de